



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde Flims

zwischen

der politischen Gemeinde Flims

als Nutzungsvermögensberechtigte des Waldes

innerhalb der Grundstücke Nr. 3677, 3687, 3691, 3698, und 4062 in der Gemeinde Flims

und

der Bürgergemeinde Flims

als Eigentümerin des Waldes

innerhalb der Grundstücke Nr. 3677, 3687, 3691, 3698, und 4062 in der Gemeinde Flims

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch den Kantonsförster

des Amts für Wald und Naturgefahren

1. Zweck

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Insbesondere sind sie wichtig für die Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer natürlichen, dynamischen, vom Menschen möglichst unbeeinflussten Waldentwicklung in den bezeichneten Flächen.

2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Einrichtung von Altholzinseln. Die Beschreibung der in diesem Vertrag bezeichneten Flächen (nachfolgend "Altholzinseln" genannt) und ihrer Naturwerte sind im Altholzinsel-Konzept vom 19.07.2023 dargelegt. Die Perimeter der Altholzinseln sind auf der Vertragskarte (Ziff. 3) eingezeichnet. Sie befinden sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Flims. Die betroffenen Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Bürgergemeinde Flims (nachfolgend "Waldeigentümerin" genannt) sowie im Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde Flims (nachfolgend "Nutzungsvermögensberechtigte" genannt). Die 5 Altholzinseln umfassen insgesamt **14.81 ha** Wald (Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der Vertragsobjekte.

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Uaul la Teua	2'742'361 / 1'187'020	3691	2.06
Flem	2'742'814 / 1'188'672	3698, 4062	2.21
Davos Sura	2'744'681 / 1'190'159	3677	2.54
Schluocha	2'744'322 / 1'190'258	3677	4.62
Val la Rosa	2'739'114 / 1'188'713	3687	3.38
		Total	14.81

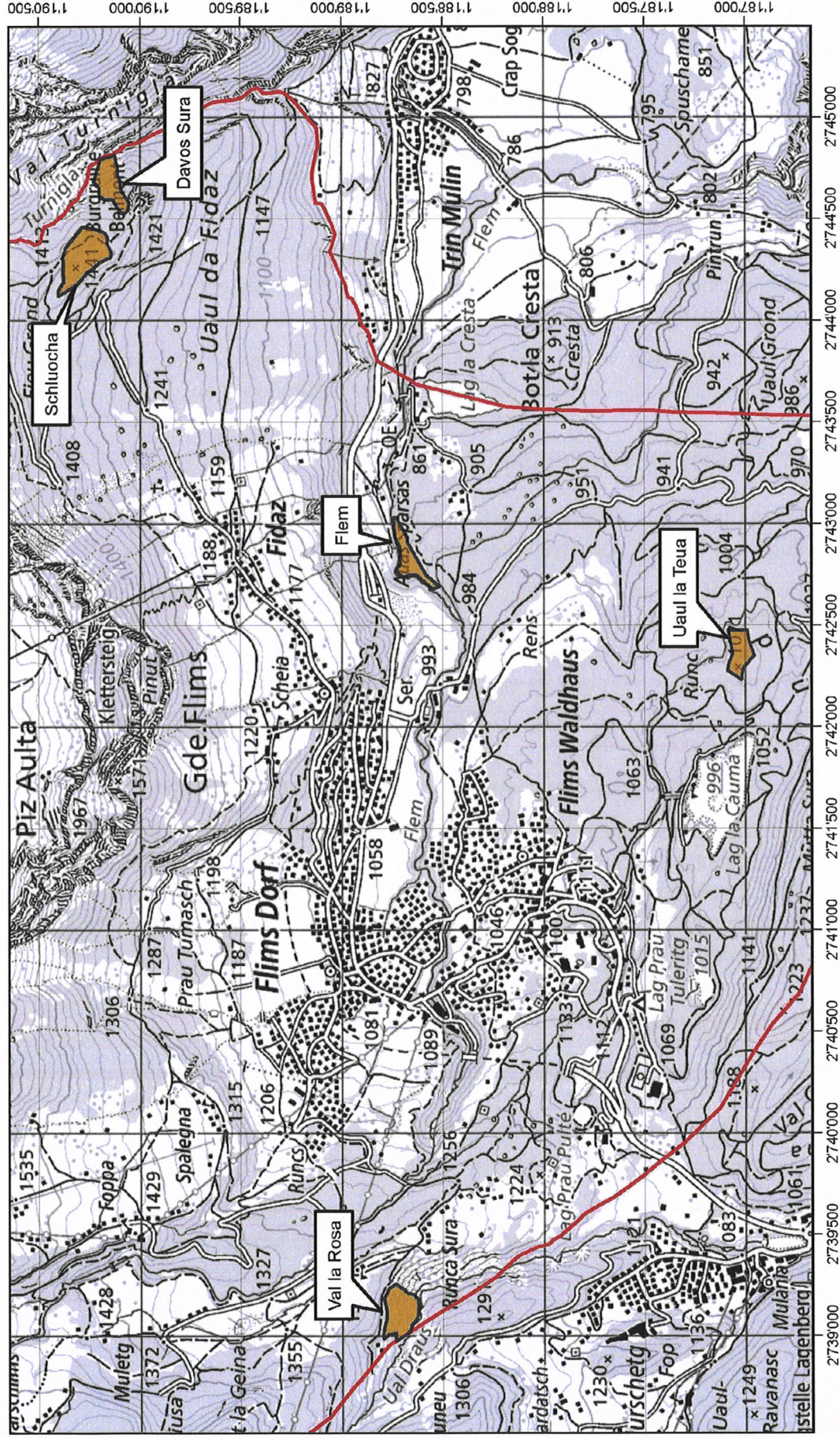
3. Vertragskarte



Amt für Wald und Naturgefahren

Altholzinseln Flims - Vertragsplan

Massstab 1:25'000



Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landestopografie

Planherstellung AWW03.07.2023 .RP

4. Leistungen der Waldeigentümerin bzw. der Nutzungsvermögensberechtigten

Die Waldeigentümerin bzw. die Nutzungsvermögensberechtigte verpflichtet sich, während der Vertragsdauer auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

5. Leistungen des Kantons

Bei Vertragsbeginn erhält die politische Gemeinde Flims für die Vertragsdauer von 50 Jahren einmalig einen Kantonsbeitrag von gesamthaft **CHF 29'620.-** (CHF 40.- pro Hektar und Jahr) für die Erbringung der Leistungen (Ziff. 4 des Vertrags).

Die Altholzinseln werden in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen auch der Waldeigentümerin bzw. der Nutzungsvermögensberechtigten zur Verfügung.

Die Altholzinseln werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgenommen.

6. Weitere Bestimmungen

Die Altholzinseln werden im Gelände markiert. Das Material für die Markierung der Altholzinseln wird vom Amt für Wald und Naturgefahren zur Verfügung gestellt.

Forstliche Eingriffe in den Altholzinseln, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin bzw. der Nutzungsvermögensberechtigten, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit muss das Holz aus allfälligen Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Die Bekämpfung von Neophyten ist in den Altholzinseln weiterhin möglich.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amts für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Solche Bäume sollen nach Möglichkeit hoch abgestockt werden.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Vertragsdauer: 50 Jahre, bis zum 31.12.2073

Vertragsverlängerung: Zwei Jahre vor Vertragsablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Vertragsparteien eine Vertragsverlängerung gewünscht resp. Gewährt wird.

8. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin oder der Nutzungsvermögensberechtigten und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge *pro rata temporis* dem Kanton zurückzuerstatten.

Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

9. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin, die Nutzungsvermögensberechtigte, und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die **Bürgergemeinde Flims**:

Ort, Datum: _____

Gion Caprez: _____
Präsident

Rageth Veraguth: _____
Vizepräsident

Für die **politische Gemeinde Flims**:

Ort, Datum: _____

Martin Hug: _____
Gemeindepräsident

Jürg Caprez: _____
Vizepräsident

Für den **Kanton Graubünden**:

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum: _____

Urban Maissen: _____
Kantonsförster